



Inhaltsverzeichnis

	Seite
25 Tagesordnung der 20. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 23.03.2016, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	81
26 Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten vom 11.03.2016	83
27 Änderung der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten vom 14.09.2011	85
28 Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.03.2016	87
29 Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten - Einladung zur Genossenschaftsversammlung (22.03.2016, 20 Uhr, Gaststätte Maas-Timpert)	91

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergemeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 20. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 23.03.2016, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 (mögliche) Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016
- 3 Erlass der Haushaltssatzung 2016 und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2016 – 2021
- 4 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 5 Bekanntgaben
- 6 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Festgesetzt:



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten vom 11.03.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 09.03.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften in der Stadt Dorsten erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4 (Gebührensätze für die Sportstätten) der Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten erhält folgende neue Fassung:

„Die Pauschalgebühr beträgt für das Winterhalbjahr das 24-fache der Gebühr der Absätze 2 und 3.

Die Pauschalgebühr beträgt für das Sommerhalbjahr das 21-fache der Gebühr der Absätze 2 und 3.“

§ 2

§ 1 dieser Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten vom 11.03.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 11.03.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a stylized, flowing script.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Änderung der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten vom 14.09.2011

Ziff. 2.2.2 (Nutzungszeiten) der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten vom 14.09.2011 erhält folgende neue Fassung:

„In den Schulferien gilt hinsichtlich der Nutzungszeiten der Sporthallen grundsätzlich folgende Regelung:

- In den **Herbstferien** bleiben grundsätzlich alle Sporthallen geöffnet.
- **Vom 23.12. bis zum 01.01. (Weihnachtsferien)** jeden Jahres bleiben alle Sporthallen geschlossen.
- **Von Karfreitag bis Ostermontag (Osterferien)** jeden Jahres bleiben alle Sporthallen geschlossen.
- **Von der 2. bis zur 5. Woche (= vier Wochen) der Sommerferien** bleiben alle Sporthallen geschlossen.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden; hierüber entscheidet die Stadt Dorsten.“

Diese Änderung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 11.03.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.03.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 30.04.2013 (GV.NRW. 2013 S. 208) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 732) wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 09.03.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Abweichend von der Regelung des § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.04.2014 dürfen alle Verkaufsstellen folgender Stadtteil an nachstehenden Sonntagen eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wegen des bezeichneten Anlasses geöffnet sein:

a) Stadtteil Altstadt, Altendorf-Ulfkotte, Feldmark, Hardt, Östrich

erster Sonntag im April	Automodenschau
erster Sonntag im Juni	Altstadtfest
erster Sonntag im Oktober	Herbst- und Heimatfest
erster Sonntag im November	Lichterfest

b) Stadtteil Holsterhausen

letzter Sonntag im April	Blumenfest
erster Sonntag im September	Familienfest

c) Stadtteil Hervest

dritter Sonntag im Juni	Bergfest
-------------------------	----------

d) Stadtteil Lembeck

erster Sonntag im September	„Kiek rin“ Tag
-----------------------------	----------------

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dorsten
Als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

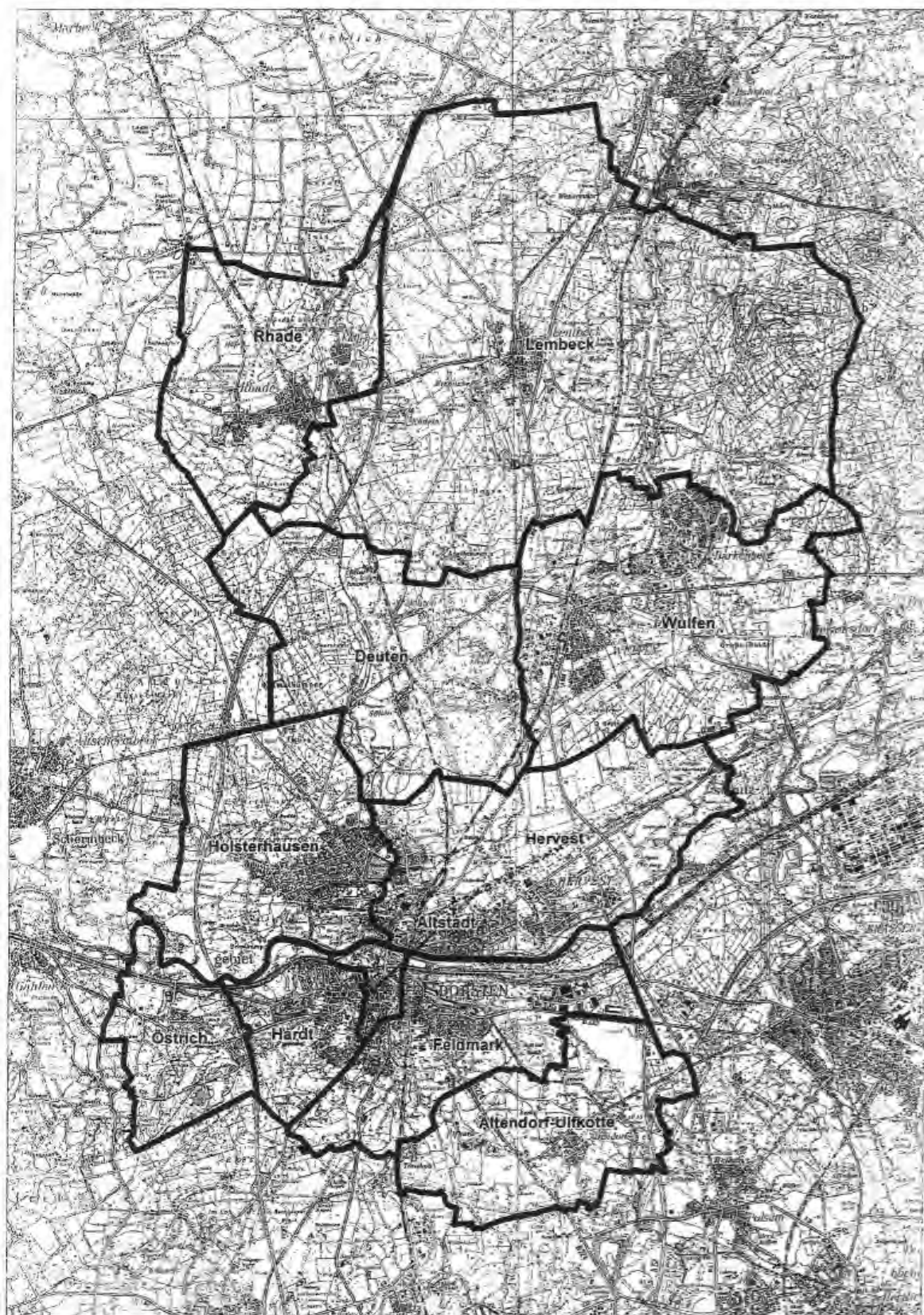
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 11.03.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadtplan – räumlicher Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen



**Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Jagdgenossenschaft Dorsten
Jagdbezirk I
Tel.: 02362/40418

Dorsten, 23.02.2016

Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am

Dienstag, den 22. März 2016 um 20.00 Uhr
in der Gaststätte Maas - Timpert, Bochumer Str. 162 in 46282 Dorsten

wird hiermit mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 17. März 2015
3. Geschäfts- und Kassenbericht 2015/2016
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Neu- bzw. Wiederwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
7. Neu- bzw. Wiederwahl der zwei Beisitzer des Jagdvorstandes und des Ersatzbeisitzers
8. Neuwahl des Geschäftsführers
9. Neu- bzw. Wiederwahl der Rechnungsprüfer
10. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan 2016/2017
11. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7 und § 10 Abs. 4 der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Jagdvorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dorsten I